

Green Belt/Black Belt

# Prüfungsordnung für die Prüfungen zur Erlangung eines Six Sigma Zertifikates des Six Sigma College Düsseldorf

## **Allgemeine Prüfungsordnung**

### **§ 1 Prüfungsgegenstand**

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf das in den fachbezogenen Lehrveranstaltungen des Six Sigma College Düsseldorf vermittelte Fachwissen. Dafür ist der jeweils gültige Stand der Schulungsunterlagen maßgeblich.

### **§ 2 Prüfungsanmeldung und- zulassung**

- (1) Teilnehmer an einer Schulung des Six Sigma College Düsseldorf sind automatisch für die jeweilige Abschlussprüfung angemeldet.
- (2) Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, wird die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung des Six Sigma College Düsseldorf mit einer nachweisbaren Anwesenheit von mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten vorausgesetzt (Präsenzpflicht).
- (3) Bei Lehrveranstaltungen mit Zugangsvoraussetzungen ist zudem ein Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erforderlich.

### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung des Fachwissens wird von der Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH durchgeführt.
- (2) Die Prüfung wird entweder ausschließlich in schriftlicher Form oder in einer Kombination aus mündlicher und schriftlicher Form durchgeführt.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung wird zwischen Auswahlfragen (Multiple Choice) und Fragen, bei denen eine beschreibende Antwort erforderlich ist, unterschieden. Die Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfung erfolgt durch mindestens eine autorisierte Person der Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH.
- (4) Bei der mündlichen Prüfung wird zwischen einer Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgespräches und einer Prüfung in Form eines Prüfungskolloquiums in Kleingruppen (2 bis 4 Prüfungsteilnehmer) unterschieden. Für die mündliche Prüfung ist mindestens eine durch die Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH autorisierte Person verantwortlich.
- (5) Die Dauer von schriftlichen und mündlichen Prüfungen umfasst zwei Zeitstunden.

### **§ 4 Prüfungsanforderungen**

- (1) In der Prüfung ist durch den Prüfling nachzuweisen, dass er die fachbezogenen Kenntnisse des jeweiligen Qualifikationsgebietes besitzt und diese auch in der Praxis anwenden kann.

### **§ 5 Rücktritt von einer Prüfung**

- (1) Bricht ein Prüfling nach Beginn die Prüfung ab, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 6 Täuschungshandlungen und Störungen**

- (1) Bei Täuschungshandlung eines Teilnehmers werden vom Prüfer der Tatbestand und die Umstände auf den Prüfungsunterlagen oder im Prüfungsprotokoll festgehalten. Der Teilnehmer wird von der Prüfung ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Der bei der Prüfung ausgehändigte Prüfungsaufgabensatz muss vollständig zurückgegeben werden. Bei unvollständiger Rückgabe gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Behindert ein Teilnehmer durch erhebliche Störungen den Prüfungsablauf, so kann der Prüfer ihn von der Prüfung ausschließen. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln/Prüfungshilfsmittel**

- (1) Entscheidungen bezüglich der Zulassung von Prüfungshilfsmitteln werden von den jeweiligen fachlich Verantwortlichen getroffen.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Die Prüfungsleistung wird anhand eines Punktesystems bewertet. Sowohl für eine schriftliche als auch für eine mündliche Prüfung ist eine maximal erreichbare Punktezahl vorgegeben.
- (2) Die Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Im Falle mehrerer Prüfer wird für die Bewertung das arithmetische Mittel aller Bewertungen angewendet.
- (3) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximal möglichen Punkte erreicht werden.
- (4) Enthält eine Prüfung mehrere Teile, gilt die gesamte Prüfung als "bestanden", wenn jeder Prüfungsteil mit "bestanden" bewertet wurde.
- (5) Eine Begründung für die jeweiligen Bewertungen ist vom Prüfer nicht vorgesehen.

## **§ 9 Wiederholungen von Prüfungen/Wiederholung der Prüfungen**

- (1) Im Falle eines Nichtbestehens einer Prüfung oder eines Prüfungsteils muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

## **§ 10 Zertifikate**

- (1) Jeder Teilnehmer an einer Prüfung erhält einen Prüfungsbescheid. Bei bestandener Prüfung ist der Prüfungsbescheid das Zertifikat des Six Sigma College Düsseldorf mit dem jeweiligen Abschluss. Im Falle eines Nichtbestehens erhält der Teilnehmer eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis.
- (2) Das Zertifikat beinhaltet keine Angaben bezüglich der erreichten Punktezahl.
- (3) Das Zertifikat wird vom Leiter der Schulung des Six Sigma College Düsseldorf und vom Geschäftsführer der Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH unterschrieben.
- (4) Zertifikatsausgabe erfolgt nur bei Erfüllung der Präsentspflicht und bestandener Prüfung.

## **§ 11 Prüfungskosten**

- (1) Informationen bezüglich der Kosten für Lehrveranstaltungen des Six Sigma College Düsseldorf sind auf der Homepage ausgewiesen.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen, die außerhalb den Räumlichkeiten der Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH abgelegt werden, werden die Kosten im Einzelfall durch die Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH festgelegt und dem Teilnehmer vor der Prüfung mitgeteilt.

## **§ 12 Prüfungsunterlagen**

- (1) Alle Unterlagen zur Prüfungsauswertung werden in digitalisierter Form in den Geschäftsräumen der Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei allen bestandenen Prüfungen mindestens drei Jahre und mindestens sechs Jahre bei nicht bestandenen Prüfungen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Prüfungsleistung bewertet worden ist.
- (2) Eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Diese erfolgt in den Geschäftsräumen der Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH und in der Gegenwart eines autorisierten Mitarbeiters der Fuchs & Consorten Unternehmensberatung GmbH. Für die dabei entstehenden Kosten ist der Prüfling verantwortlich.